

Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland)

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Städtebaulicher Denkmalschutz-Altstadt“

Aufgrund des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG- vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Altstadt der Stadt Leer (Ostfriesland) wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ soll die Substanz erhaltenswerter und denkmalgeschützter Gebäude sowie die Funktion und Gestalt von Straßen und Plätzen in erhaltenswerten und denkmalgeschützten Bereichen nachhaltig verbessert werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Städtebaulicher Denkmalschutz-Altstadt“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan mit einer schwarz durchgezogenen Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage (Lageplan)

Leer, den 08.10.2015

Stadt Leer (Ostfriesland)

Die Bürgermeisterin

gez.

Beatrix Kuhl